

**Gesetz**  
**über die Wasserversorgung**  
**der Gemeinde**  
**Muntogna da Schons**

**Entwurf 26.11.2021**

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
Art. 1 - Geltungsbereich und Zweck	4
Art. 2 - Zuständigkeit und Aufsicht	4
Art. 3 - Aufgabe der Gemeinde	4
Art. 4 - Vorbehalt des übergeordneten Rechts	4
<b>II. Wasserversorgung</b>	
<b>Allgemeines</b>	
Art. 5 - Einteilung der Wasserversorgungsanlagen	5
Art. 6 - Anschlusspflicht	5
Art. 7 - Anschluss	5
<b>Ausgestaltung und Benutzung</b>	
Art. 8 - Grundsatz	6
Art. 9 - Abnahme	6
Art. 10 - Wasserleitungen	6
Art. 11 - Druckverhältnisse	6
Art. 12 - Bezugsrecht	7
Art. 13 - Wasserabgabe	7
Art. 14 - Bauwasser	7
Art. 15 - Wasserverbrauch	7
Art. 16 - Hydranten	7
Art. 17 - Brunnen	8
<b>Betrieb, Unterhalt und Erneuerung</b>	
Art. 18 - Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	8
Art. 19 - Kontrolle und Behebung von Mängeln	8
Art. 20 - Qualitätskontrolle	8
Art. 21 - Haftung	9
<b>III. Finanzierung</b>	
<b>Öffentliche Anlagen</b>	
<b>Allgemeines</b>	
Art. 22 - Gebührenarten	9
Art. 23 - Bemessung, Veranlagung und Bezug	9
Art. 24 - Gebührenpflicht	9
<b>Anschlussgebühren</b>	
Art. 25 - Wasseranschlussgebühren	10
Art. 26 - Besondere Anschlussgebühren	11
Art. 27 - Veranlagung	11
Art. 28 - Fälligkeit und Bezug	11

<b>Wassergebühren</b>	
Art. 29 - Benutzungsgebühren	12
Art. 30 - Ablesung, Fälligkeit und Bezug	12
<b>Private Anlagen</b>	
Art. 31 Private Anlagen	12
<b>IV. Rechtsmittel</b>	
Art. 32 - Einsprache	12
Art. 33 - Beschwerde	13
<b>V. Übergangsbestimmungen</b>	
Art. 34 - Anwendbarkeit des neuen Rechts	13
<b>VI. Vollzug- und Schlussbestimmungen</b>	
Art. 35 - Strafbestimmungen	13
Art. 36 - Aufhebung bisherigen Rechts	13
Art. 37 - Inkrafttreten	13

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn dieses Gesetzes nichts anderes ergibt.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

Geltungsbereich und Zweck	<p><b>Art. 1</b></p> <p>Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benutzung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Wasserversorgungsanlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Eigentümern der an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen.</p>
Zuständigkeit und Aufsicht	<p><b>Art. 2</b></p> <p>Der Gemeindevorstand ist für die Aufsicht und den Vollzug des Gesetzes über die Wasserversorgung zuständig.</p> <p>Der Gemeindevorstand kann den Vollzug des Gesetzes oder einzelner Aufgaben an interne Dienststellen oder gemeindeeigene Kommissionen delegieren.</p>
Aufgabe der Gemeinde	<p><b>Art. 3</b></p> <p>Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Wasserversorgung. Dabei kann sie mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.</p> <p>Die Gemeinde erstellt und betreibt eine eigene Wasserversorgung und eine Hydrantenanlage. Sie trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Trinkwassers.</p> <p>Die räumliche Ausdehnung der Gemeindewasserversorgung und des Hydrantennetzes richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan. Die Ausführung der Anlagen erfolgt innerhalb der im Erschliessungsprogramm festgelegten Fristen.</p> <p>Die Gemeinde überwacht die an das öffentliche Netz angeschlossenen privaten Anlagen.</p>
Vorbehalt des übergeordneten Rechts	<p><b>Art. 4</b></p> <p>Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften der Baugesetze der ehemaligen Gemeinden bzw. das Baugesetz der Gemeinde Muntogna da Schons nach dessen Inkrafttreten.</p> <p>Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.</p>

## **II. Wasserversorgung**

### **Allgemeines**

Einteilung der  
Wasserversor-  
gungsanlagen

#### **Art. 5**

Die Wasserversorgungsanlagen werden nach ihren Eigentümern eingeteilt in Gemeindeanlagen und private Anlagen.

Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Wasserfassungen, Brunnenstuben, Wasserreservoirs, Druckreduzierstationen, Pumpwerke, Wasserversorgungs- und Hydrantenleitungen, Löschwassereinrichtungen, Hydranten, öffentliche Brunnen.

Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Hauszuleitungen einschliesslich zugehörige Druckreduzierventile, Leitungen im Innern von Gebäuden, private Brunnen.

Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen.

Anschlusspflicht

#### **Art. 6**

Im Bereich der Gemeindewasserversorgung sind alle Neubauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen. In ausserordentlichen Fällen kann der Gemeindevorstand private Wasserversorgungen bewilligen.

Bestehende Bauten und Anlagen sind anzuschliessen, soweit deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.

Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss, gemäss Weisungen des Gemeindevorstands, für das Bauwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug.

Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Anschluss

#### **Art. 7**

Der Gemeindevorstand bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.

In der Regel ist für jedes Grundstück ein eigener Anschluss zu erstellen. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen verfügen oder auf Gesuch hin bewilligen. Bei Teilung von Grundstücken kann für jeden Teil ein eigener Anschluss vorgeschrieben werden.

Der Gemeindevorstand bestimmt, ob der Zusammenschluss der privaten mit den öffentlichen Anlagen durch die Gemeinde oder die Gesuchsteller auszuführen ist.

## **Ausgestaltung und Benutzung**

Grundsatz	<p><b>Art. 8</b> Anschlüsse und Installationen dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.</p> <p>Alle Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Wasserversorgungstechnik zu erstellen und zu betreiben.</p> <p>Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Gesetz fehlen, trifft der Gemeindevorstand im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die notwendigen Anordnungen. Dabei kann sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände orientieren.</p>
Abnahme	<p><b>Art. 9</b> Die Fertigstellung von Wasserversorgungsanlagen ist dem Bauamt der Gemeinde vor dem Eindecken zu melden. Der Gemeindevorstand oder eine von ihm beauftragte Fachperson kontrolliert die Anlagen, insbesondere die Ausführung von Leitungsanschlüssen an die öffentliche Wasserversorgung und ordnet die Behebung allfälliger Mängel an.</p> <p>Gestützt auf das kantonale Geoinformationsgesetz und der kantonalen Verordnung über den Leitungskataster haben alle unter- und oberirdischen Werkleitungen und zugehörigen Anlagen erfasst zu werden. Sofern die Lage der ausgeführten Wasserversorgungsanlagen, insbesondere der Verlauf der Leitungen, bei der Abnahme nicht eingemessen wird, hat der Bauherr dem Bauamt unaufgefordert innert drei Monaten nach der Abnahme Pläne des ausgeführten Werks mit der genauen Lage aller Wasserversorgungsanlagen einzureichen.</p>
Wasserleitungen	<p><b>Art. 10</b> Für alle Wasserleitungen darf nur einwandfreies Material verwendet werden, welches dem Wasserdruck von mindestens 16 bar standhält.</p> <p>Beim Anschluss an die Gemeindeleitung ist ein Schieber einzubauen und mit einer Schiebertafel zu versehen. Der Schieber geht nach der Installation in das Eigentum der Gemeinde über und wird von dieser unterhalten.</p> <p>Wasserleitungen sind frostsicher zu verlegen und in das Gebäude einzuführen.</p> <p>Bei kombinierten Trink- und Brauchwasseranlagen sind Massnahmen zu treffen, um einen Rückfluss des Brauchwassers auszuschliessen.</p>
Druckverhältnisse	<p><b>Art. 11</b> Ist der Druck im Leitungsnetz zu gross, sind bei der Leitungseinführung in das Gebäude Druckreduzierventile einzubauen. Alle damit verbundenen Kosten sowie Schäden, die bei Missachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten der Privaten.</p>

Genügt der Druck im Leitungsnetz nicht, können mit Zustimmung des Gemeindevorstands die notwendigen Vorkehrungen zur Druckerhöhung getroffen werden. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Privaten.

Wasserverluste sind dem Bauamt unverzüglich zu melden.

Bezugsrecht	<p><b>Art. 12</b></p> <p>Die Gemeinde liefert grundsätzlich Wasser im Rahmen normalen Verbrauchs für Grundstücke im Anschlussgebiet.</p> <p>Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke <b>sowie für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Nutzflächen</b> oder weitere Anlagen mit einem hohen Wasserverbrauch bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeindevorstands.</p> <p>Für ausserordentliche Wasserabgaben können besondere Vereinbarungen getroffen werden.</p>
Wasserabgabe	<p><b>Art. 13</b></p> <p>Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung. Ein konstanter Druck kann nicht garantiert werden. Einschränkungen der Wasserabgabe bei Wassermangel, bei Betriebsstörungen, im Brandfall und aus andern zureichenden Gründen sind ohne Anspruch auf Entschädigung hinzunehmen.</p> <p>Verbraucher mit empfindlichen Apparaten und Armaturen (Warmwasserapparate, Kältemaschinen, Ventile usw.) sowie Besitzer von Wassertieren haben gegen die Auswirkungen von Belieferungsbeschränkungen selbst geeignete Sicherheitsmassnahmen zu Treffen.</p> <p>Zum Voraus bekannte Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserbelieferung sind den Betroffenen rechtzeitig bekannt zu geben.</p> <p>Wenn und solange die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Wasserversorgung von Neubauten zu gewährleisten, ist die Baubewilligung zu verweigern.</p>
Bauwasser	<p><b>Art. 14</b></p> <p>Bauwasser für Neubauten ist über den Wasseranschluss des Baugrundstückes zu beziehen. In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand provisorische Anschlüsse bewilligen.</p>
Wasserverbrauch	<p><b>Art. 15</b></p> <p>Die Wasserbezüger haben das Wasser sparsam zu verwenden.</p> <p>Unnötiges und missbräuchliches Laufenlassen von Wasser (z.B. Frostläufe) ist verboten.</p> <p>Bei Wasserknappheit und im Brandfall ist der Wasserverbrauch auf ein Mindestmass einzuschränken. Soweit nötig, verfügt der Gemeindevorstand vorübergehende Beschränkungen.</p>
Hydranten	<p><b>Art. 16</b></p> <p>Die Hydrantenanlagen dienen als Feuerlöscheinrichtung und dürfen grundsätzlich nicht für andere Zwecke benützt werden. Ausnahmen</p>

können auf schriftliches Gesuch hin vom Gemeindevorstand bewilligt werden.

Wasserentnahmen aus der Löschwasserreserve für Feuerwehrrübungen sind dem jeweiligen Wasserstand anzupassen.

Wasser aus privaten Hydrantenanlagen, Brunnen und andern Wasserreserven, das für Einsätze und Übungen der Feuerwehr benötigt wird, ist unentgeltlich abzugeben.

#### **Art. 17**

Brunnen

Brunnenwasser darf nicht durch Waschen von verschmutzten Gegenständen verunreinigt werden. Das Waschen von Fahrzeugen bei den Brunnen ist untersagt.

Der Gemeindevorstand kann bei Wasserknappheit nach Absprache mit dem Brunnenmeister die privaten Brunnen abstellen und/oder die Bewässerung **der landwirtschaftlichen Nutzflächen** einschränken, wenn nötig auch abbrechen.

#### **Betrieb, Unterhalt und Erneuerung**

#### **Art. 18**

Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Alle Wasserversorgungsanlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.

Die Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich.

#### **Art. 19**

Kontrolle und Behebung von Mängeln

Die Gemeinde überprüft die eigenen und die an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

Festgestellte Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben.

Mängel an privaten Anlagen sind von den Privaten unverzüglich von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten zu beheben.

Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

#### **Art. 20**

Qualitätskontrolle

Die Gemeinde lässt die Qualität des Trinkwassers periodisch überprüfen.

Sie trifft allgemein und insbesondere bei drohender Gefährdung des Trinkwassers alle zum Schutz der Wasserbezüger notwendigen Massnahmen.



Haftung

**Art. 21**

Die Eigentümer von privaten Wasserversorgungsanlagen haften gegenüber der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt von privaten Anlagen verursacht werden.

Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.

Vorbehalten bleibt ferner die Haftung der Gemeinde für das gelieferte Trinkwasser.

**III. Finanzierung**

**Öffentliche Anlagen**

**Allgemeines**

**Art. 22**

Gebührenarten

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen kostendeckende Gebühren. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.

Gebühren (Anschlussgebühren, Benutzungsgebühren) werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung sowie der Feinerschliessung, soweit Anlagen der Feinerschliessung nicht durch Beiträge finanziert werden.

Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Wasserversorgungsanlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.

Die Rechnung für die Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt.

**Art. 23**

Bemessung,  
Veranlagung und  
Bezug

Die Anschlussgebühren (Wasseranschlussgebühren, besondere Anschlussgebühren) und die Benutzungsgebühren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.

**Art. 24**

Gebührenpflicht

Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer. Dies sind:

- a. bei Alleineigentum: der Eigentümer;
- b. bei Gesamteigentum: die Gesamteigentümer solidarisch;
- c. bei Miteigentum: die Miteigentümer solidarisch;
- d. bei Stockwerkeigentum: Stockwerkeigentümergeinschaft;
- e. bei Baurechtsverhältnissen: der Baurechtsnehmer.

Auf schriftliches Gesuch des Grundeigentümers kann die Gebührenrechnung auch dem Pächter, Mieter oder Nutzniesser des Objekts zugestellt werden.

Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Gebühren die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf den neuen Eigentümer über.

Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt (vgl. Absatz 1) mit folgender Ausnahme: Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

## **Anschlussgebühren**

Wasseranschluss-  
gebühren

### **Art. 25**

Für Liegenschaften, die erstmals an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Wasseranschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach dem indexierten Neuwert des angeschlossenen Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung. Diese betragen:

#### a) Klasse I

Bauten und Anlagen mit geringem Wasserverbrauch, wie Kirchen, Theater, Sportanlagen, Einstellräume, Lagerhäuser, Schuppen und Ökonomiegebäude: 0.5 % des Neuwertes der Gebäudeversicherung, mindestens aber Fr. 400.-

#### b) Klasse II

Übrige Bauten mit Wasserverbrauch wie Wohnhäuser, sowie Gewerbebetriebe 1% des Neuwertes der Gebäudeversicherung, mindestens jedoch Fr. 1'000.-

Werden an angeschlossenen Gebäuden nachträglich bauliche Veränderungen (Umbauten, Ersatzbauten im bisherigen Lichtraumprofil) vorgenommen, durch die sich der Neuwert um mehr als 20% erhöht, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird auf der Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung vor der baulichen Änderung plus 20% und dem Neuwert nach vollzogener baulicher Änderung berechnet.

Ersatzbauten (Abbrüche und Wiederaufbau) werden wie Umbauten behandelt.

An- und Aufbauten werden wie Neubauten behandelt.

Besondere Anschlussgebühren	<p><b>Art. 26</b></p> <p>Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Wasserversorgungsanlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Grundstücke, die aus den Anlagen Nutzen ziehen, sowie für nicht angeschlossene Gebäude, deren Feuerschutz weiterhin gewährleistet wird, besondere Anschlussgebühren erhoben.</p> <p>Müssen öffentliche Wasserversorgungsanlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümern eine besondere Anschlussgebühr zur Deckung der Ausbaurkosten erhoben.</p> <p>Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch Gemeindeversammlungsbeschluss festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Anschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Wasseranschlussgebühren.</p>
Veranlagung	<p><b>Art. 27</b></p> <p>Die Wasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei gebührenpflichtigen Zweckänderungen oder nachträglichen baulichen Veränderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.</p> <p>Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Wasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.</p> <p>Massgeblich für provisorische Veranlagungen ist der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Dieser wird auf Grund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch bestimmt. Sind die angegebenen Baukosten offensichtlich unzutreffend, wird der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert vom Gemeindevorstand auf Grund des Bauzeitversicherungsantrages oder einer eigenen Schätzung festgelegt.</p> <p>Massgeblich für die definitive Veranlagung von Wasseranschlussgebühren ist der aufindexierte Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens gemäss amtlicher Schätzung im Zeitpunkt des Anschlusses.</p>
Fälligkeit und Bezug	<p><b>Art. 28</b></p> <p>Die Wasseranschlussgebühren inkl. Nachzahlungen für Erweiterungen der Liegenschaft, werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 90 Tagen zu bezahlen.</p> <p>Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Wasserversorgungsanlagen fällig. Die Gebührenpflichtigen können durch die Gemeinde bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden.</p>

## Benutzungsgebühren

Benutzungs-  
gebühren

### Art. 29

Für alle an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften ist eine jährlich wiederkehrende Benutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

a) pro Wohnung, Bürobetrieb und dgl. mit sanitären

Einrichtungen Fr. 80

b) pro Gewerbebetrieb Fr. 100 - 400

c) pro Landwirtschaftsbetrieb Fr. 120

d) pro Hotel, Gastwirtschaftsbetrieb, Kantine und dgl. Fr. 100 - 400

e) für alle übrigen Fälle setzt der Gemeindevorstand die Gebühr fest.

Die unter lit b und d fallenden Betriebe sind durch den Gemeindevorstand im angegebenen Gebührenrahmen je nach Grösse, Wasserverbrauch und Betriebsdauer einzustufen.

Sind die Benutzungsgebühren nicht kostendeckend oder besteht eine erhebliche Überfinanzierung hat der Gemeindevorstand die Kompetenz diese im Umfang von max. 20 % anzupassen.

Ablesung,  
Fälligkeit und  
Bezug

### Art. 30

In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

## Private Anlagen

Private Anlagen

### Art. 31

Die Kosten der privaten Wasserversorgungsanlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchsteller. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.

Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch den Gemeindevorstand bei Quartier- oder Arealplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Gemeinde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

## IV. Rechtsmittel

Einsprachen

### Art. 32

Einsprachen gegen die Veranlagung der Benutzungsgebühren sowie gegen die definitive Veranlagung der Anschlussgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet dem Gemeindevorstand einzureichen.

Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

**Art. 33**  
Beschwerde Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

#### **V. Übergangsbestimmungen**

**Art. 34**  
Anwendbarkeit des neuen Rechts Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt sind.

#### **VI. Vollzugs- und Schlussbestimmungen**

**Art. 35**  
Strafbestimmungen Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.

**Art. 36**  
Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle bisherigen Gesetze und Bestimmungen über die Wasserversorgung der ehemaligen Gemeinden Casti-Wergenstein, Donat, Lohn und Mathon aufgehoben.

**Art. 37**  
Inkrafttreten Das vorliegende Gesetz über die Wasserversorgung tritt nach seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2022 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 10.12.2021

#### **Für den Gemeindevorstand Muntogna da Schons**

Der Gemeindepräsident:

Die Kanzlistin:

.....  
Marco Dolf

.....  
Tina Sulser

